

Inhaltsübersicht	Seite		
A Umfang des Versicherungsschutzes		§ 27 Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	11
§ 1 Welche Sachen sind versichert?	1	§ 28 Was gilt, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?	11
§ 2 Welche Kosten werden erstattet?	2	§ 29 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?	12
§ 3 Welche Schäden sind versichert?	3	E Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 4 Welche Schäden sind nicht versichert?	3	§ 30 Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	12
§ 5 Was gilt als Versicherungsort?	4	§ 31 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	12
§ 6 Was gilt im Falle eines Wohnungswechsels?	4	§ 32 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	12
§ 7 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?	4	§ 33 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	13
B Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages		§ 34 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	13
§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	5	§ 35 Welches Recht findet Anwendung?	13
§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	5	§ 36 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	13
§ 10 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	5	§ 37 Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?	13
§ 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	6	§ 38 Gefahrdefinition	13
§ 12 Welche Zahlungen schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	6	Regressverzicht in der Feuerversicherung	
§ 13 Wann endet der Vertrag?	6	A Umfang des Versicherungsschutzes	
§ 14 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme und die Vorsorgeversicherung?	6	§ 1 Welche Sachen sind versichert?	
§ 15 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?	7	(1) Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 7 und § 24)	
C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers		(2) Versichert sind auch	
§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?	7	a) Antennen, Markisen und Sicherungsanlagen	
§ 17 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?	7	Dazu gehören privat genutzte	
§ 18 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?	8	- Antennenanlagen,	
§ 19 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	8	- Markisen und	
§ 20 Welche vertraglichen Obliegenheiten müssen Sie beachten?	8	- technische, optische und akustische Sicherungsanlagen,	
§ 21 Was bedeuten die Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens?	9	die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.	
§ 22 Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?	9	b) in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder als Eigentümer einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;	
D Entschädigung		c)	
§ 23 Was gilt als Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung berechnet? Wie regelt sich der Selbstbehalt?	10	- motorgetriebene Krankenfahr- und Hebestühle,	
§ 24 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	10	- Rasenmäher,	
§ 25 Was gilt, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (Mehrere Versicherer/Mehrfachversicherung)?	11	- Go-Karts,	
§ 26 Wann werden unsere Entschädigungsleistungen fällig?	11	- Spielfahrzeuge und	
		- Fahrräder mit Elektroantrieb und Golfcarts	
		soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;	

d)

- Kanus
- Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie
- Surfgeräte,
- Flugmodelle und
- Fall- und Gleitschirme sowie Flugdrachen.

e) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Entschädigung für Handelswaren ist begrenzt auf 5.000 Euro je Versicherungsfall.

f) mit dem Gebäude fest verbundene Scheiben und Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Glasbausteine und Profilbaugläser;

g) Hunde, Katzen und sonstige zahme Kleintiere. Die Einschränkung gemäß § 4 i) bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

(4) Nicht versichert sind

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Absatz 2 a), 2 b) oder 2 f) genannt;

b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Absatz 2 c) genannt;

c) Wasser- sowie Luftfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Absatz 2 d) genannt;

d) Hausrat von Untermietern, soweit Sie ihnen diesen nicht überlassen haben;

e) Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Jagd- und Sportwaffen)

§ 2 Welche Kosten werden erstattet?

(1) Wir erstatten die infolge eines Versicherungsfalles entstandene Kosten

a) Aufräumkosten. Das sind die Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten. Das sind die Kosten, die zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen deshalb aufzuwenden sind, weil andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Transport- und Lagerkosten. Das sind die Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden solange ersetzt, bis die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

d) Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten. Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens insoweit, als deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zu-

sammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand zu Rate, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet oder von uns aufgefordert worden sind. Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

e) Schlossänderungskosten. Das sind die Kosten für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der versicherten Wohnung oder für dort befindliche Wertsachenbehälter (inkl. Änderung PIN-Code Wertschutzschrank) gemäß durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) Reparaturen von Gebäudebeschädigungen. Das sind die Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb des im Versicherungsschein benannten Risikoortes durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind. Bitte beachten Sie hierzu die Gefahrendefinition am Ende dieser Versicherungsbedingungen.

g) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden. Das sind die Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen oder Eigentumswohnungen, um Leitungswasserschäden an

- Bodenbelägen,
 - Innenanstrichen oder
 - Tapeten
- der Wohnung zu beseitigen.

h) Hotelkosten. Das sind die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück und Telefon),

- wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbenutzbar wurde und
- Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden solange ersetzt, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist.

i) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen. Das sind die Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen

j) Bewachungskosten. Das sind die Kosten für die Bewachung des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

k) Kran- und Gerüstkosten für den Einsatz von Gerüsten oder Kränen sowie für das vorübergehende Beseitigen von Hindernissen.

l) Datenrettungskosten. Das sind die Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht jedoch der Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung des Datenträgers, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung sowie die Kosten für einen erneuten Lizenzwerb. Wir ersetzen keine Datenrettungskosten für Daten und Programme,

- zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien),

- die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 EUR je Schadenfall.

m) Rückreisekosten aus dem Urlaub für Ihre vorzeitige Rückkehr aus dem Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, der Ihre Anwesenheit am Schadensort erforderlich macht. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.

n) Umzugskosten. Das sind die Kosten für einen Umzug, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall dauerhaft unbewohnbar geworden ist und Sie deswegen umziehen müssen.

o) Kosten für Telefonmissbrauch. Das sind die Kosten, wenn nach einem Schaden durch Einbruchdiebstahl oder Raub oder nach einem versicherten Diebstahlschaden der Täter Ihr Festnetz- oder Mobiltelefon unbefugt benutzt und Ihnen dies in Rechnung gestellt wird. Auf Nachfrage unsererseits, sind Sie verpflichtet einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzu-reichen.

p) Kosten für Hilfeleistungen im Haushalt. Das sind die Kosten für Hilfeleistungen, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aufgrund eines Versicherungsfalles körperlich nicht in der Lage sind, die im Haushalt erforderlichen Tätigkeiten selbständig zu verrichten und hierfür die Hilfe Dritter benötigen. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten für Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Erledigung von Einkäufen und Besorgungen, Gartenpflege und Schneeräumdienste. Die Hilfsbedürftigkeit müssen Sie uns durch ärztliche Unterlagen nachweisen.

q) Mehrkosten durch Wasserverlust. Das sind die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und Ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

r) Mehrkosten durch Stromverbrauch. Das sind die Kosten für den Mehrverbrauch von Strom, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und Ihnen vom Stromversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden.

(2) Schäden durch Phishing

a) Schutz für Vermögensschäden beim Online-Banking

Wir ersetzen auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt.

Vermögensschäden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wohnung oder über in Ihrem Eigentum stehende Laptops oder andere portable PCs durchführen.

b) Definition Phishing

Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten

verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

c) Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (zum Beispiel Phishing),
- Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (zum Beispiel Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank),
- Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt,
- Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.

d) Versicherungsfall bei mehreren Schäden

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

e) Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 5.000 EUR je Schadenfall.

(3) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Welche Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung, wenn versicherte Sachen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 4 Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die entstehen

a) durch Kriegereignisse jeder Art, Sturmflut oder Kernenergie;

b) durch Haustiere; Folgeschäden sind jedoch mitversichert;

c) durch Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie durch Mikroorganismen;

d) durch Einwirkung des Klimas, und zwar Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit, sowie durch Einwirkung von Licht oder sonstigen Strahlen;

e) durch normale Abnutzung oder Verschleiß;

f) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sache;

g) durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;

h) durch die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen aufgrund der Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Ihr Leib und Leben oder für Leib und Leben von Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den

Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden;

i) an Hunden, Katzen und sonstigen zahmen Kleintieren, die nicht Folge eines versicherten Schadenfalles an versicherten Sachen gemäß § 1 Absatz 1 oder § 1 Absatz 2 a) bis 2 f) sind.

§ 5 Was gilt als Versicherungsort?

(1) Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Unberührt bleibt jedoch § 28.

(2) Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören auch Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück oder benannten Nachbargrundstücken.

Ihnen gehörende Sachen sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Für Antennen- und Einbruchmeldeanlagen, für Markisen sowie für Gartenmöbel und Gartengeräte gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Für Kunstgegenstände kann dies vereinbart werden.

Für Wertsachen gemäß § 24 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch in einem von Ihnen gemieteten Schließfach in einer innerhalb Deutschlands gelegenen Bank.

Versicherungsschutz in Gemeinschaftsräumen: Ihnen gehörender Hausrat ist auch in gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Grundstück versichert, auf dem die versicherte Wohnung liegt (z.B. Fahrradkeller, Waschkeller).

(3) Sofern im vorliegenden Vertrag mehrere Versicherungsorte dokumentiert sind, besteht Versicherungsschutz an jedem dieser Orte, soweit dies mit uns vereinbart ist (Freizügigkeit).

§ 6 Was gilt im Falle eines Wohnungswechsels?

(1) Übergang des Versicherungsschutzes
Im Falle eines Wechsels der in § 5 (2) genannten Wohnung geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Wenn Sie in diesem Falle die in Ziffer § 5 (2) genannte Wohnung beibehalten, liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn Sie die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzen. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Außerhalb der beiden Wohnungen besteht Versicherungsschutz während des Wohnungswechsels im Rahmen der Außenversicherung (§ 7). Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Satz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Satz 4 der Versicherungsschutz für Ihre bisherige Wohnung erlischt.

(2) Ein Wohnungswechsel ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der genauen Lage der neuen Wohnung sowie der neuen Wohnfläche (in Quadratmetern) schriftlich anzuzeigen.

(3) Versicherungsort nach Trennung von Ehegatten/Partnern oder Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

Falls Sie sich von Ihrem Ehegatten/Partner trennen und aus der Wohnung ausziehen, gelten Ihre neue Wohnung und die bisherige Wohnung als Versicherungsort, sofern Ihr Ehegatte/Partner in der bisherigen Wohnung zurückbleibt. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.

§ 7 In welchem Umfang besteht Außenversicherungsschutz?

(1) Versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, sofern sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

Versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören und der Ausübung einer Sportart dienen, sind ohne zeitliche Begrenzung weltweit versichert, wenn sie sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.

(2) Außenversicherungsschutz gilt bis zur Gründung eines eigenen Haushalts. Halten Sie sich zur Ausbildung oder zur Erfüllung eines freiwilligen Dienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies als vorübergehend. Die Außenversicherung endet, sobald ein eigener Haushalt gegründet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.

(3) Außenversicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die außerhalb des Versicherungsortes erworben werden, um anschließend in Ihren Haushalt eingefügt und an den Versicherungsort verbracht zu werden.

(4) Soweit mit uns vertraglich vereinbart, besteht Außenversicherungsschutz für versicherte Sachen auch dann, wenn deren Rückkehr an den Versicherungsort nicht vorgesehen ist, z.B. während Transporten zum Verkauf der Sachen.

(5) Die Entschädigung für versicherte Sachen mit Ausnahme von Wertsachen gemäß § 24 Absatz 1 a) bis 1 c) ist im Rahmen der Außenversicherung auf insgesamt 150.000 EUR begrenzt, soweit Sie nicht etwas anderes mit uns vertraglich vereinbart haben.

(6) Die Entschädigung für Wertsachen gemäß § 24 Absatz 1 a) bis 1 c) ist, soweit Sie nicht etwas anderes mit uns vertraglich vereinbart haben (Absatz 7), im Rahmen der Außenversicherung begrenzt auf:

a) 5.000 EUR für Bargeld (ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt) sowie für auf Geldkarten (z.B. Chipkarten) geladene Beträge;

b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) 30.000 EUR für Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold oder Platin, wenn diese

aa) von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder einer sonstigen, namentlich im Versicherungsschein benannten Person bestimmungsgemäß getragen werden;

bb) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;

cc) einem Juwelier zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben worden sind;

dd) im Kofferraum oder anderen von außen nicht einsehbaren Bereichen eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens zurückgelassen werden;

ee) in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienhäusern oder auf Passagierschiffen in verschlossenen Zimmersafes oder ähnlichen Behältnissen aufbewahrt werden;

d) 10.000 EUR für Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold oder Platin, wenn keine der in c) aa) bis ee) genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

(7) Sie können mit uns eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze gemäß Absatz 6 c) für Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold oder Platin vertraglich vereinbaren. Die erhöhte Entschädigungsgrenze gilt nur dann, wenn die in Satz 1 genannten Wertsachen

a) von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder einer sonstigen, namentlich im Versicherungsschein benannten Person bestimmungsgemäß getragen werden;

b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;

c) einem Juwelier zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben worden sind;

d) in Hotels, sonstigen Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder auf Passagierschiffen einer Depotaufbewahrung übergeben werden.

B Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 8 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 9 zahlen. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Beitragszahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

PSV--3439Z0 (0/02) 04.12, Seite 5

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(5) Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (§ 8). Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 11 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstands unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Fristsetzung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(6) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 12 Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder

Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 13 Wann endet der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Feste Vertragsdauer

Wenn eine feste Vertragsdauer vereinbart ist, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Wenn eine stillschweigende Vertragsverlängerung vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Todesfall

Im Falle Ihres Ablebens erlischt das Versicherungsverhältnis zwei Monate nach dem Sterbedatum, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe die Wohnung in derselben Weise wie Sie nutzt.

§ 14 Welche Voraussetzungen gelten für die Anpassung der Versicherungssumme und die Vorsorgeversicherung?

(1) Anpassung der Versicherungssumme

a) Soweit Sie mit uns nichts anderes vertraglich vereinbart haben, erhöht oder vermindert sich die Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter" aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle Hundert EUR aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.

Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

b) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme können Sie durch schriftliche Erklärung die Anpassung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem die Anpassung wirksam werden sollte.

c) Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 VVG) bleibt unberührt.

(2) Vorsorgeversicherung, Höchstentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag begrenzt.

Die vereinbarte oder angepasste Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Wird die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten darüber hinaus bis zu 20 Prozent der Versicherungssumme ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung verursacht werden, werden unbegrenzt ersetzt.

(3) Aktualitätsgarantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Versicherung zugrunde liegenden Hausrat-Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag ab Einführung der neuen, verbesserten Bedingungen.

§ 15 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 16 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(3) Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung

Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(4) Schriftform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Eine Ausübung des Gestaltungsrechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 17 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, unabhängig davon ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 18 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem wir bei der Antragsaufnahme gefragt haben;

b) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als sechs Monate oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;

c) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel.

§ 19 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht

Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so können wir nicht nur die Rechte nach Absatz 1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

(3) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 20 Welche vertraglichen Obliegenheiten müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Sie sind verpflichtet,

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) in der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;

c) Schmucksachen und Armbanduhren alle fünf Jahre durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen. Sofern es aufgrund äußerer Anzeichen für vorhandene Schäden wie z.B. gelockerte Fassungen oder Verschlüsse geboten erscheint, muss die Prüfung unverzüglich durchgeführt werden;

d) bei Transporten von Kunstgegenständen die im Kunsthandel übliche Sorgfalt bei der Verpackung der Gegenstände zu beachten und, sofern der Gesamtversicherungswert der transportierten Gegenstände 150.000 EUR oder der eines einzelnen Kunstgegenstandes einen Versicherungswert von 25.000 EUR übersteigt, hierzu vorab Absprachen mit uns zu treffen;

e) alle vorhandenen Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten, solange sich nie-

mand in der Wohnung aufhält; dies gilt nicht, soweit Ihnen die Einhaltung dieser Obliegenheit bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann;

f) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;

g) bei Wertbehältnissen den werksseitig bzw. bei Kauf eines gebrauchten Behältnisses den vom Vorbesitzer eingestellten Zugangs-Code unverzüglich nach Erhalt in einen persönlichen Zugangs-Code zu ändern.

h) Für den Versicherungsschutz gegen Schäden durch Phishing (siehe § 2 (2)) müssen Sie den aktuell üblichen Sicherheitsstandard für Online-Banking verwenden. Ihr Endgerät, das Sie zum Online-Banking nutzen, müssen Sie mit einem Schutz (zum Beispiel Firewall) gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virensoftware, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten.

(2) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Versicherungsfalles

a) uns unverzüglich den Schaden anzuzeigen;

b) einen Schaden durch eine strafbare Handlung oder Verlust unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei einem Schaden durch Verlieren gilt diese Anzeigepflicht, wenn der Wert der verlorenen Sachen 1.000 EUR übersteigt;

c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhanden gekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten;

e) uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

f) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege beizubringen.

§ 21 Was bedeuten die Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(3) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, insoweit als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Dies gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben. Wenn Sie es verlangen, leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Wir erstatten diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die Sätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

§ 22 Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

(2) Ihre Obliegenheiten hinsichtlich Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nachdem der Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie ferner verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von Dritten erlangen können.

Können wir von Dritten keinen Ersatz verlangen, weil Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt haben, so sind wir insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, unsere Leistung nach der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Personen in häuslicher Gemeinschaft

Wenn Ihr Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den nach Absatz 1 übergebenen Anspruch nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

D Entschädigung

§ 23 Was gilt als Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung berechnet? Wie regelt sich der Selbstbehalt?

(1) Umfang der Ersatzpflicht

Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhanden gekommen oder beschädigt ist:

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ersetzt; Der Versicherungswert kann für benannte Gegenstände durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe im Sinne des § 76 VVG) festgesetzt werden. Bei Schäden an Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteinen, Perlen und Pelzen sind wir berechtigt, statt einer Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten.

b) bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert ersetzt. Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogeannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht. Restwerte werden angerechnet.

(2) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufswert (gemeiner Wert).

(3) Für Antiquitäten und Kunstgegenstände und sonstige Gegenstände, die einen Sammlerwert besitzen, ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

(4) Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

(5) Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet.

(6) Selbstbehalt

Liegt im Versicherungsfall die nach dem gesamten sonstigen Vertragsinhalt berechnete Entschädigung für versicherte Sachen und Kosten unter dem vertraglich verein-

barten Selbstbehalt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung.

§ 24 Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

(1) Wertsachen sind

a) Bargeld und auf Geldkarten (z.B. Chipkarten) geladene Beträge;

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

c) Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

d) Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken);

e) Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind, jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

(2) Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten prozentualen Anteil an der Versicherungssumme begrenzt.

(3) Ferner ist für Wertsachen die Entschädigung je Versicherungsfall - sofern nichts anderes vereinbart ist - begrenzt auf

- a) 5.000 EUR für Wertsachen gem. § 24 (1) a;
- b) 5.000 EUR für Wertsachen gem. § 24 (1) b;
- c) 30.000 EUR für Wertsachen gem. § 24 (1) c,

sofern diese nicht gem. a) - e) aufbewahrt werden. Die nachstenden E-Grenzen gelten für die Unterbringung von vorstehend genannten Wertsachen insgesamt in einem Behältnis mit einem Mindestgewicht von 300 kg und/oder in einen Behältnis, welches nach Herstellerangaben verankert ist, wie folgt:

a) 50.000 EUR in einem Behältnis VdS-Grad 0/N oder der VDMA Sicherungskategorie B;

b) 75.000 EUR in einem Behältnis VdS-Grad I;

c) 100.000 EUR in einem Behältnis VdS-Grad II;

d) 200.000 EUR in einem Behältnis VdS-Grad III;

e) 500.000 EUR in einem Behältnis VdS-Grad IV.

Die Höchstentschädigungsgrenzen verdoppeln sich, wenn die vorgenannten Behältnisse durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Einbruchmeldeanlage mit Aufschaltung auf ein von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen überwacht werden.

Vorstehende Verschlussvorschriften gelten nicht für das Risiko Raub an den vereinbarten Versicherungs-orten. Bitte beachten Sie hierzu die Gefahrendefinition am Ende dieser Versicherungsbedingungen.

(4) Soweit Sie mit uns eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze gemäß § 7 Absatz 6 c) für die Außenversicherung vertraglich vereinbart haben (§ 7 Absatz 7), gilt diese auch innerhalb des Versicherungsortes, wenn die in Absatz 1 c) genannten Wertsachen von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder einer sonstigen, namentlich im Versicherungsschein benannten

Person bestimmungsgemäß getragen werden. Von den Regelungen des § 24 (4) bleibt § 24 (3) unberührt.

(5) Für Wertsachen gemäß Absatz 1 c) ist die Entschädigung auf 10.000 EUR pro Sache begrenzt, wenn die Echtheit der Sache im Versicherungsfall nicht durch ein Zertifikat des Herstellers oder durch einen anderen qualifizierten Nachweis bestätigt werden kann. Bei Sachen, die normalerweise paarweise getragen werden (z.B. Ohrringe), gilt die Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR pro Paar.

§ 25 Was gilt, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (Mehrere Versicherer / Mehrfachversicherung)?

(1) Mehrere Versicherer

a) Mitteilungsobliegenheit

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach § 19. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Mehrfachversicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt ebenfalls vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die

von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

§ 26 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

(2) Anspruch auf Abschlagszahlung

Haben wir diese Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

b) gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 27 Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

(2) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

§ 28 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

(1) Rechtsfolge bei Vorsatz

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

(2) Rechtsfolge bei grober Fahrlässigkeit

Wir verzichten auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen. Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten aus § 19, § 21 und § 22 sowie bei Gefahrerhöhung (§ 16 und § 17).

§ 29 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig zu täuschen ?

Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

E Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 30 Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Schließen Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen (Versicherung für fremde Rechnung), so können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Erforderliche Nachweise vor Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, steht dem auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person gleich. Das bedeutet insbesondere, dass außer Ihnen auch die versicherte Person zur Erfüllung von Obliegenheiten verpflichtet ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person geschlossen und uns bei Abschluss des Vertrages nicht darüber informiert haben.

§ 31 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

PSV--3439Z0 (0/02) 04.12, Seite 12

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 32 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Nie-

derlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

§ 33 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

§ 34 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?

(1) Folgen einer unterlassenen Mitteilung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung

Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebes angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 35 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 36 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

(1) Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

(2) Klauseln, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Ersatzlose Streichung der Klausel nicht interessengerecht

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

(6) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 37 Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie ihrem Versicherungsschein entnehmen.

§ 38 Gefahrendefinition

Was ist unter den Gefahren Einbruchdiebstahl und Raub zu verstehen?

(1) Definition Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt. Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher

Schlüssel, gilt nicht automatisch als bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.

b) ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen;

c) Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

d) bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Absatz 2 angewendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;

e) ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;

f) mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

(2) Definition Raub

Raub liegt vor, wenn

a) Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen zu brechen. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);

b) Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;

c) Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft beeinträchtigt ist.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Regressverzicht in der Feuerversicherung

(1) Unser Unternehmen ist dem Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer beigetreten. Nach diesem Abkommen können Sie von den übrigen Abkommensunternehmen nur eingeschränkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein von Ihnen verschuldeter Brandschaden, für den unsere Gesellschaft aufgrund einer Feuerversicherung Ersatz zu leisten hat, auch Schäden in der Nachbarschaft bewirkt hat.

(2) Der Regressverzicht gilt derzeit, soweit die Regressforderung mehr als 150.000 EUR beträgt und ist nach oben auf eine Regressforderung bis zu 600.000 EUR begrenzt. Auf die untere Begrenzung von 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich hierfür durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können.

(3) Feuerversicherung im Sinne von Absatz 1 ist auch eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-, sonstige Betriebsunterbrechungs- sowie Mietverlustversicherung; Verbundene Hausrat-, Verbundene Wohngebäude- oder sonstige Gebäude- oder Inhaltsversicherung; Mehrgefahren-, Allgefahrenversicherung; Allgemeine Einheitsversicherung,

soweit das Feuerrisiko gedeckt ist. Nicht unter die Bestimmungen fallen z. B. die Versicherungszweige Extended Coverage-, Kraftfahrt-, Luftfahrt-, Technische oder Transportversicherung.